

Antrag der WIESNER IMMOBILIEN GMBH & CO. KG, Albaumer Straße 2, 57399 Kirchhündem auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4, 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Erweiterung der derzeit von der HUGO NEUHAUS GMBH betriebenen Anlage am Standort ASKAY 7, 57439 Attendorn

Az.: 663 0182 290

Die **WIESNER IMMOBILIEN GMBH & CO. KG, Albaumer Straße 2, 57399 Kirchhündem** beantragt die Änderungsgenehmigung der von der Hugo Neuhaus GmbH betriebenen Anlage zur zeitweiligen Zwischenlagerung von Eisen – und Nichteisenschrotten und zur sonstigen Behandlung sowie zum Umschlag von nicht gefährlichen Abfällen gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf dem Grundstück am Askay 7 in 57439 Attendorn, Gemarkung Attendorn, Flur 26, Flurstück 166.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer Halle sowie von Lagerboxen,
- Ergänzung von AVV – Schlüsseln / Anpassung des AVV – Kataloges,
- Erhöhung der maximalen Lagertonnage,
- Behandlung von Altfahrzeugen,
- Behandlung von Elektrofahrzeugen,
- Umschlag von Lithium-Ionen-Batterien,
- Errichtung und Betrieb verschiedener Behandlungs- und Zerlegemaschinen.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 8.12.3.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, bei einer Gesamtlagerfläche von 15 000 Quadratmetern oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 Tonnen oder mehr.

Anlagen: die unter die Nummer 8.12.3.1 der 4. BImSchV fallen, sind in Spalte c mit einem „G“ gekennzeichnet. Dies bedeutet, dass ein Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) durchzuführen ist.

Die Zulassung vorzeitigen Beginns hinsichtlich der Errichtung der geplanten baulichen Maßnahmen wurde beantragt, die Anlage soll nach Erhalt der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Das Vorhaben insgesamt bedarf einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist der Landrat des Kreises Olpe gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig. Die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden, wurden von mir beteiligt und um die Abgabe einer ihren Zuständigkeitsbereich betreffenden Stellungnahme gebeten.

Den Antragsunterlagen liegen folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen bei:

- Erläuterungen des Antrags,
- Schallimmissionsprognose,
- Erläuterung/ Wasserhaushalt und Gewässerschutz (Kapitel 20 der Antragsunterlagen),
- Sicherheitsdatenblätter (Kapitel 25 der Antragsunterlagen),
- UVP-Vorprüfung,
- Brandschutzkonzept

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit

vom 17.12.2018 bis einschließlich 14.01.2019

an den nachstehend genannten Orten aus und können dort während der genannten Zeiten mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen durch jedermann eingesehen werden:

- Landrat des Kreises Olpe als Untere Umweltschutzbehörde, Westfälische Straße 75, 57462 Olpe, Zimmer 2.083
 - montags bis freitags 08:00 – 13:00 Uhr
 - und montags bis donnerstags 14:00 – 17:00 Uhr

- Bürgermeister der Hansestadt Attendorn, Amt für Planung und Bauordnung, Kölner Straße 12, 57439 Attendorn, Zimmer 221
 - Montag bis Donnerstag: 7:30 – 12:30 Uhr
 - Montag: 14:00 – 16:30 Uhr, Mittwoch: 14:00 – 17:30 Uhr
 - freitags: 7:30 – 12:00 Uhr

Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten, zusätzliche Terminvereinbarungen außerhalb der allgemeinen Bürozeiten sind nach telefonischer Absprache möglich:

1. Landrat des Kreises Olpe als Untere Umweltschutzbehörde, Telefon 02761/81-304 bzw. 02761/81-601

2. Hansestadt Attendorn, Telefon 02722 **64-318** bzw. 02722 **64-322**

Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom **17.12.2018 bis einschließlich 28.01.2019** schriftlich oder zur Niederschrift bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegt haben, durch jedermann erhoben werden.

Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwendenden tragen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Vorhabenträger sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwendenden werden Name und Anschrift vor der Weitergabe unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens bzw. zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden.

Der geplante **Erörterungstermin** findet:

am 12.02.2019 um 10:00 Uhr
im Sitzungszimmer 1 des Kreishauses Olpe,
Westfälische Str. 75, 57462 Olpe

statt.

Sollte der Erörterungstermin nicht oder nicht an dem geplanten Termin stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich auf der Internetseite des Kreises Olpe, im Amtsblatt der Bezirksregie-

rung Arnsberg sowie in den ortsüblichen Zeitungen bekannt gemacht. Sollten keine fristgerechten Einwendungen erhoben werden, entfällt der Erörterungstermin. Dies wird nicht öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Vorhabenträger und dessen Beauftragte nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereit zu halten. Vertreter von Einwendenden haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragsstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Darüber hinaus wird die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht. Die Zustimmung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVP und Nr. 8.7.1.1 Spalte 2 (A) der Anlage 1 zum UVP (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle, bei Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerkapazität von 1500t oder mehr).

Für die wesentliche Änderung von Anlagen, die im UVP genannt und in Spalte 2 mit einem „A“ gekennzeichnet sind, ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVP in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVP vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVP, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Änderungsvorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte: Die Errichtung und der Betrieb einer größeren Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen in einer Halle dient der Verbesserung der Emissionssituation durch Reduzierung der Geräuschemissionen. Mit-Staub-, Erschütterungs- und Geruchsimmissionswertüberschreitungen ist nicht zu rechnen. Eine Verunreinigung von Boden und Gewässer ist nicht zu besorgen, die Betriebsfläche ist bereits vollständig befestigt, während der Bauphase werden temporäre Maßnahmen zur Wahrung der Anforderungen nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) eingesetzt.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVP) und es liegt auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVP).

Das Änderungsvorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVP. Gemäß § 5 Abs. 3 UVP ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVP erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Für die Beteiligung der Öffentlichkeit im Genehmigungsverfahren sind § 10 Abs. 3, 43 6, 8 und 8a BImSchG und die §§ 8 bis 10, 12 und 14 bis 19 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) maßgebend.

Diese Bekanntmachung sowie der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen können gem. § 27a VwVfG NRW auch im Internet unter <http://www.kreis-olpe.de/Politik-Verwaltung/Aktuelles/Bekanntmachungen> eingesehen werden.

Kreis Olpe – Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde
Olpe, den 29.11.2018

In Vertretung

Melcher
Kreisdirektor